

Turn- und Sportverein Teningen e.V.



Fitness
Judo
Leichtathletik
Tischtennis
Turnen

Vereinsatzung

beschlossen in der Generalversammlung vom 01.02.1969
neu bearbeitet in der Generalversammlung vom 26.01.1979
geändert und ergänzt in der Generalversammlung vom 16.03.1990
geändert und ergänzt in der Generalversammlung vom 25.03.1994
geändert in der Generalversammlung vom 21.02.1997
geändert in der Generalversammlung vom 23.05.2003
geändert in der Generalversammlung vom 16.06.2006

§ 1 Name und Sitz

Der Verein, der im Jahre 1908 als Turnverein Teningen gegründet wurde, hat sich im Jahre 1938 mit dem als Fußballclub Teningen gegründeten Verein, zusammengeschlossen, führt den Namen:

Turn- und Sportverein Teningen e. V. (TuS Teningen e. V.)
und hat den Sitz in Teningen.

Der TuS Teningen besteht aus folgenden Abteilungen:
Fitness, Handball, Judo, Leichtathletik, Tischtennis, Turnen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der TuS Teningen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und insbesondere den Zweck, die körperliche Heranbildung und den Sportbetrieb für seine Mitglieder zu pflegen und durch Veranstaltung von Wettkämpfen den reinen Sportgedanken zu fördern und weiterzuverbreiten.

§ 3 Neutralität des Vereins

Alle politischen und religiösen Bestrebungen sind innerhalb des Vereins ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied, aktiv und passiv, kann jede Person beiderlei Geschlechts werden.

§ 5 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich unter Angabe des Namens, Alter und der Adresse. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung vom Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist über das Aufnahmegesuch geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Präsidenten(in).
- (3) Die Ablehnung ist dem / der Gesuchsteller / stellerin spätestens 6 Wochen nach erfolgter Anmeldung mitzuteilen. Ablehnungsbescheide bedürfen keiner Begründung.
- (4) Mit der Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der zusätzlichen erlassenen Ordnungen unterworfen.
- (5) Die Mitgliedsdauer beträgt mindesten 1 Geschäftsjahr.
- (6) Jedes neue Mitglied hat für den Vereinsbeitrag und die Aufnahmegebühr eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie die gesamten Einrichtungen des Vereins im Rahmen des Übungs- und Spielbetriebs zu benutzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins, die sportliche und erzieherische Idee, die der Verein verwirklichen will, zu unterstützen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen.
- (3) Schäden, die dem Verein durch fahrlässiges oder pflichtwidriges Verhalten entstehen, sind diesem zu ersetzen.
- (4) Gewinne und Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Wahl- und Stimmfähigkeit

- (1) Die Mitglieder erlangen mit dem vollendeten 18. Lebensjahr Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder. Jugendliche Mitglieder über 14 Jahren können an den Vereinsversammlungen als Hörer teilnehmen, falls die betreffende Versammlung nicht anderweitig beschließt.

§ 8 Beiträge und Gebühren

- (1) Die Aufnahmegebühr und die Vereinsbeiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt und in der Gebührenordnung bekanntgegeben.
- (2) Die Erhebung von Zusatzbeiträgen kann von den jeweiligen Abteilungen beschlossen werden.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, zur Bewältigung vordringlicher, außerordentlicher Aufgaben, die lebenslängliche beitragsfreie Mitgliedschaft zu einem in der Gebührenordnung festzulegenden Betrag anzubieten.
- (4) Die Beiträge sind ein Bringgeld. Für Mahnungen und Kassierungen werden Gebühren erhoben, die in der Gebührenordnung festgelegt werden.
- (5) Die Beiträge werden jeweils im voraus fällig.
- (6) Beschäftigungslosen bzw. erkrankten Mitgliedern sowie Wehrpflichtigen kann auf Antrag beim Vorstand die Zahlung gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden.
- (7) Beitragsrückstände werden schriftlich angemahnt. Entstehende Kosten gehen nebst Mahngebühren zu Lasten säumiger Mitglieder. Bei Zahlungsrückständen von 6 Monaten kann die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus den Beitragsrückständen sowie eventuell deren gerichtliche Beitreibung vorbehalten.

§ 9 Ehrungen

- (1) Mitgliedern, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder die Spiel- und Sportbewegung im allgemeinen verdient gemacht haben, kann durch Beschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sinngemäß ist bei der Ernennung zum / zur Ehrenpräsidenten (in) zu verfahren.
- (2) Ehrenmitglieder/innen und Ehrenpräsident/in haben die Rechte der Mitglieder sind aber von Beitragsleistungen jeglicher Art befreit. Ehrenmitglieder können vom Vorstand zu seinen Sitzungen hinzugezogen werden.
- (3) Der Vorstand erlässt eine Ehrenordnung.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und wird mit Ende des Geschäftsjahres rechtswirksam. Austritte müssen eigenhändig oder von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden. In außergewöhnlichen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen (Fortzug u.a.).
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch den Vorstand beschlossen werden in folgenden Fällen:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Handlungen gegen die Interessen des Vereins.
 - b) bei unkameradschaftlichem Verhalten, bei fortgesetzter Nichtbeachtung der Spielregeln und Anordnungen des Vorstands.
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Über den Ausschluss ist nach Anhörung des beschuldigten Mitgliedes geheim abzustimmen. 2/3 Mehrheit ist dazu erforderlich.

Dem Ausgeschlossenen ist unter Angabe der Gründe der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Verwaltung des Vereins

- (1) Der Verein wird vom Vorstand verwaltet. Dieser setzt sich zusammen aus dem / der
Präsident/in,
Schatzmeister/in,
Schriftführer/in,
Jugendvertreter/in,
der / die 1. Vorsitzende der einzelnen Abteilungen.

Der Vorstand ist in erster Linie dafür verantwortlich, dass der gesamte Vereinsbetrieb allen sportlichen und wirtschaftlichen Anforderungen entspricht. Er trifft die erforderlichen Entscheidungen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt weiterhin die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Präsident / in und der / die jeweiligen Vorsitzenden der Abteilungen. Jeder von ihnen ist vertretungsberechtigt. Der / die Präsident / in und die 1. Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen werden im Amtsgericht - Registergericht - eingetragen.

- (2) Der Vorstand hat regelmäßig, mindestens einmal im Vierteljahr oder sooft erforderlich, eine ordentliche Sitzung abzuhalten. Auf Antrag von 50 % der Mitglieder des Vorstandes ist binnen 14 Tagen eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- (3) Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung geschieht mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Präsidenten(in).
- (4) Der Vorstand kann in besonders gelagerten Fällen jedes Mitglied des Vorstandes oder einer Abteilung aus dringlichen Gründen bis zur Entscheidung einer Mitgliederversammlung vorläufig seines Amtes entheben.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Präsident/in, Schatzmeister/in oder Schriftführer/in muss der Vorstand eine Ergänzungswahl von sich aus vornehmen, die der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.
- (6) Der Vorstand ist befugt, gegen Mitglieder, die sich gegen die Vereinssatzung oder gegen die Satzung der Fachverbände, denen der Verein angeschlossen ist, vergehen, Strafen zu verhängen. Diese können in Verweisen, Geldbußen, Sperrungen und Antrag auf Ausschluss bestehen.
- (7) Die Vorstands- und Mitgliederversammlungen werden gemäß den Bestimmungen der Satzung durch den/die Präsident/in einberufen, der/die auch die Sitzung leitet. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird sie von einem Mitglied des Vorstandes einberufen und geleitet.
- (8) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, sich jederzeit persönlich über die Vereinsvorgänge zu vergewissern.
- (9) Bei allen Sitzungen sowohl des Vorstandes, als auch der Abteilungs- und Mitgliederversammlungen, ist der Gang der Verhandlungen in einem Protokoll niederzuschreiben und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (10) Der/die Präsident/in ist zu den Abteilungsvorstandssitzungen einzuladen und nimmt an diesen stimmberechtigt teil.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Am Schluss jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine genaue Bestandsaufnahme vorzunehmen und eine Bilanz nebst Gewinn und Verlustrechnung aufzustellen. Diese ist durch zwei Rechnungsprüfer, die alljährlich von der Generalversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen und danach der Generalversammlung vorzulegen.

§ 13 Ehrenamtlichkeit

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres eine ordentliche Generalversammlung statt. Ihre Tagesordnung muss mindestens enthalten:
1. Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes und der Abteilungen
 2. Kassenbericht nebst Bilanz
 3. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Schatzmeisters
 4. Entlastung des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 5. Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - Präsident/in
 - Schatzmeister/in
 - Schriftführer/in
 6. Wahl von zwei Rechnungsprüfer(innen)
 7. Beratung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. In der Tagesordnung können nur Anträge aufgenommen werden, die vom Vorstand gestellt oder von einem Mitglied spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung bei dem /der Präsident/in schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Die Berufung der Generalversammlung durch den Präsidenten / die Präsidentin ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Teningen sowie Veröffentlichung in der Badischen Zeitung vorzunehmen.

- (3) Die Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Die Absätze 1 - 3 gelten sinngemäß auch für die Generalversammlungen der einzelnen Abteilungen.

§ 15 Wahlen für die Organe

- (1) Präsident/in, Schatzmeister/in, Schriftführer/in werden von der Generalversammlung in den jeweiligen Wahljahren auf 2 Jahre gewählt.

Zwei Kassenprüfer/innen werden jährlich gewählt.

- (2) Die 1. Vorsitzenden der Abteilungen, ihre Stellvertreter/innen, die Abteilungskassenwarte/innen sowie die Abteilungsschriftführer/innen werden alle 2 Jahre in einer ordentlichen Abteilungsversammlung gewählt. Zwei Abteilungskassenprüfer/innen sind jährlich zu wählen.

- (3) Wahlen sind geheim durchzuführen. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen.

- (4) Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

- (5) Die Abteilungsversammlungen sind jeweils vor der Generalversammlung des Gesamtvereins abzuhalten. Das Abteilungsprotokoll ist dem / der Präsident/in vorzulegen.

§ 16 Jugendordnung

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet entweder auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 50 Mitgliedern statt. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung dem Vorstand einzureichen. Die Berufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Präsidenten / die Präsidentin erfolgt durch schriftliche Einladung aller Mitglieder. Für die Beschlussfassung gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle bei Wettkämpfen und Übungen, Beschädigungen oder Diebstählen bei Veranstaltungen. Der Anspruch an die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung bleibt hierdurch unberührt.

§ 19 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 20 Die einzelnen Abteilungen in rechtsfähiger und nicht rechtsfähiger Form

- (1) Jede Abteilung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die von ihr betriebene Sportart im Rahmen eines eigenen, rechtsfähigen Vereins oder im Rahmen einer freien Abteilungsorganisation innerhalb des Gesamtvereins zu betreiben.
- (2) Die Abteilungen entscheiden bis jeweils 31. Dezember eines Geschäftsjahres, ob sie die von ihnen betriebene Sportart im Rahmen eines eigenen rechtsfähigen Vereins im Verband des TuS Teningen e.V. ab dem folgenden Geschäftsjahr betreiben wollen.
- (3) Mitglieder der in Form eines rechtsfähigen Vereins eingetragenen Abteilungen sind immer Mitglieder des Gesamtvereins.
- (4) Die Grundmitgliedsbeiträge der rechtsfähigen Abteilungen richten sich nach der Gebührenordnung des Gesamtvereins. Die Beiträge sind an die Hauptkasse des Gesamtvereins zu entrichten.

§ 21

Auflösung des Vereins oder einer Abteilung: Abtrennung einer Abteilung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind die Stimmen von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung einer Abteilung bleibt das Abteilungsvermögen dem Gesamtverein.
- (3) Bei Abtrennung einer Abteilung vom Gesamtverein bleibt das Abteilungsvermögen bei der Abteilung. Eine eventuelle Aufteilung des Vermögens des Gesamtvereins ist nur mit 3/4 Mehrheit des Vorstandes möglich.

§ 22

Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Gesamtvereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Teningen, die es mittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.